



HVBG

HVBG-Info 12/1985 vom 25.06.1985, S. 0027 - 0032, DOK 374.27/017-LSG

Die Befundberichte über Bestimmung der Blutalkoholkonzentration durch die DDR-Behörden sind als Beweismittel für die BG verwertbar - Urteil des LSG Berlin vom 20.12.1984 - L 3 U 89/82

Kein UV-Schutz für einen unter Alkoholeinfluß stehenden Fernfahrer bei einer Betriebsfahrt auf der Transitautobahn (Hof-Berlin) - Die Befundberichte über Bestimmung der Blutalkoholkonzentration durch die DDR-Behörden sind als Beweismittel verwertbar;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Berlin vom 20.12.1984
- L 3 U 89/82 -

Ein unter Alkoholeinfluß stehender Fernfahrer verunglückte auf einer Betriebsfahrt von Hof nach Berlin tödlich auf der Transitautobahn. Die Befundberichte über die Bestimmung der Blutalkoholkonzentration durch die DDR-Behörden wurden als Beweismittel verwertet. Das SG billigte den Klägern Hinterbliebenenrente mit der Begründung zu, die entsprechenden Befundberichte der DDR-Behörden hätten keinen Beweiswert, weil sie wegen Fehlens der Blutprobe nicht überprüfbar seien. Das LSG hingegen ist in seinem Urteil vom 20.09.1984 - L 3 U 89/82 - zu dem Ergebnis gekommen, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfallereignis durch den erheblichen Alkoholgenuß des tödlich Verunglückten gelöst war. Anhaltspunkte dafür, daß die Blutalkoholbestimmung durch die Behörden der DDR falsch sei, lägen nicht vor. Die dortige Blutalkoholuntersuchung sei mit dem Verfahren identisch, das im Geltungsbereich des Grundgesetzes üblich sei. Das Fehlen der Blutprobe schließe zwar eine im Geltungsbereich des Grundgesetzes häufig vorkommende Zweituntersuchung aus; allein aus dem Vernichten der Blutprobe nach einem bestimmten Zeitablauf könne aber nicht geschlossen werden, daß die Blutalkoholbestimmung falsch gewesen sei. Die Staatliche Versicherung der DDR habe vielmehr dargelegt, daß aus technischen Gründen eine längere als halbjährige Aufbewahrung der Blutproben dort nicht möglich sei. Bei dieser Sachlage bedürfe objektiver Verdachtsmomente für eine bewußt oder versehentlich falsche Blutalkoholbestimmung bzw. für eine Verwechslung der Blutprobe. Derartige Verdachtsmomente seien aber nicht gegeben.